

# Segnitzer Gschichtn

Neues aus dem alten Segnitz

Nr. 100

Norbert Bischoff

April 2026

## Der Mönchshof bei Frickenhausen

einst Zankapfel zwischen Ansbach/Segnitz und Würzburg/Frickenhausen



# Der Mönchshof bei Frickenhausen

## einst Zankapfel zwischen Ansbach/Segnitz und Würzburg/Frickenhausen

Die Nummer 100 der Segnitzer Gschichtn beschäftigt sich mit dem Mönchshof bei Frickenhausen am Main. Dieser Bauern- und Winzerhof war im 17. und 18. Jahrhundert über lange Zeit Schauplatz konfessioneller und herrschaftspolitischer Konflikte. Dabei ging es nicht nur um kirchliche Zuständigkeiten, sondern vor allem auch um Geld und Herrschaftsrechte. Wie so oft wurden diese Auseinandersetzungen auf dem Rücken der einfachen Leute ausgetragen – in diesem Fall der „Mönchshofs-Bauleute“. Auf katholischer Seite waren unter anderem die Würzburger Bischöfe, das Domkapitel, die Pfarrer von Frickenhausen, die Gemeinde selbst sowie der Stadtschultheiß von Ochsenfurt beteiligt. Ihnen gegenüber standen auf evangelischer Seite die markgräfliche Regierung von Brandenburg-Ansbach, die Pfarrer von Segnitz sowie die dortigen Weininspektoren, bzw. die markgräflichen Verwalter. Der Streit eskalierte schließlich so weit, dass er vor dem Reichskammergericht in Wetzlar verhandelt wurde und sogar kaiserliche Mandate nach sich zog. Dank zahlreicher erhaltener Quellen – in der Hauptsache aus dem Bayerischen Hauptstaatsarchiv in München, den Akten des Reichskammergerichts und dem Segnitzer Pfarrarchiv – lassen sich die komplexen juristischen Abläufe und ihre Hintergründe heute noch gut nachvollziehen.

Norbert Bischoff, im April 2026

**Titelbild:** Als dieses Bild um 1950 aufgenommen wurde, war vom einstigen Mönchshof nur noch eine baufällige Scheune übrig. Rechts davor die kleine Kapelle, die im Streit um den Mönchshof ebenfalls eine Rolle spielte (Foto Leuze, veröffentlicht in der Dorfchronik Frickenhausen von A. Homann, 1952).

### Das Kloster Münchsteinach

An der Staatsstraße zwischen Segnitz und Frickenhausen standen auf dem Gelände der späteren Mönchshof-Kelterstation, der heutigen Lagerstätte des Frickenhäuser Winzervereins, noch bis in die 1960er Jahre die Überreste eines uralten Gehöfts. Der Bauern- und Winzerhof gehörte ursprünglich dem zwischen Scheinfeld und Neustadt/Aisch gelegenen Benediktinerkloster Münchsteinach.

Das dem heiligen Nikolaus geweihte Kloster wurde 1133 von dem Edlen Adalbert von Steinach und seiner Schwester Adelheid gegründet. Die Haupteinahmequellen des Klosters waren Landwirtschaft, Waldnutzung sowie die Fischzucht in über 60 Weihern. Sein Besitz erstreckte sich über 22 Ortschaften und Einzelhöfe. Die Vogtei, also die weltliche Schutz- und Verwaltungsgewalt über das Kloster, kam spätestens im 13. Jahrhundert an die Burggrafen von Nürnberg, die späteren Markgrafen von Brandenburg-Ansbach. Unter Abt Wilhelm von Abenberg<sup>1</sup> wurde die Klosteranlage durch eine starke Mauer befestigt und die Klosterkirche mit ihren beiden Osttürmen ausgebaut.

Im Bauernkrieg 1525 wurden Kirche und Kloster durch aufständische Bauern aus dem benachbarten Gutenstetten teilweise zerstört und Abt Christoph von Hirschaid wurde gefangen genommen.

Im Zuge der Reformation lösten die Markgrafen von Brandenburg-Ansbach das Kloster 1528/29 auf und richteten 1540 ein Klosteramt zur Verwaltung ein. Die Klosterkirche wird seit 1530 als evangelisch-lutherische Pfarrkirche genutzt. Das Klosteramt bestand bis 1792. In den Jahren 1965 bis 1970 wurde die Klosterkirche umfassend restauriert.

### Der Mönchshof bei Frickenhausen

Um das Jahr 1341 erwarb der Abt des Klosters Münchsteinach gemeinsam mit seinem Konvent zahlreiche Güter in Mainfranken, so auch in Frickenhausen. Die Mönche errichteten östlich des Ortes ein Haus mit Nebengebäuden sowie einen an die Wohnung angeschlossenen Turm mit Kapelle. Damit entstand der bis heute gebräuchliche Name „Mönchshof“.

<sup>1</sup> Wilhelm von Abenberg (Abt von 1457 bis 1495)



Das ehemalige Benediktinerkloster Münchsteinach zwischen Scheinfeld und Neustadt/Aisch mit dem Münster St. Nikolaus.

Im Jahr 1476 kam es zu einem Streit zwischen der Gemeinde Frickenhausen und dem Kloster, vertreten durch Abt Wilhelm von Abenberg. Dabei ging es um Ansprüche, die der Abt auf verschiedene Felder, Weingärten und andere Grundstücke am Lindach erhoben hatte. Diese Grundstücke hatte das Kloster früher einzelnen Personen aus Ochsenfurt und anderen Orten gegen jährliche Abgaben überlassen. Außerdem betraf der Streit weitere Grundstücke wie Felder und Baumgärten sowie die dazugehörigen jährlichen Abgaben, die von vielen einzelnen Personen gezahlt wurden. Zusätzlich gab es Unstimmigkeiten über einen Kelch, ein Messbuch und ein Messgewand, die zu einer Kapelle bei der Mühle gehörten. Die Gemeinde Frickenhausen erklärte dazu, dass diese Gegenstände mit dem Hofmann, also dem Verwalter des klösterlichen Hofes, in Verbindung stehen, der dort eingesetzt ist oder künftig eingesetzt wird.

Zur Beilegung des Streits wurden als Schiedsrichter bestimmt: Jörgen von Elrichshausen, Domherr zu Würzburg, Ulrich Groß, Konventsherr zu Steinach, und Stephan von Vestenberg als Beisitzer. Sie handelten im Auftrag des Abtes Wilhelm und seines Konvents. Die Gegenseite wurde vertreten durch Johannes Schurz, Schultheiß zu Ochsenfurt, sowie Steffen Feyel, dortiger Bürger, als Beisitzer im Auftrag des Schultheißen, der Bürgermeister, des Rates und der Gemeinde Frickenhausen.

Das Urteil vom 23. September 1476 lautete: Die genannten Felder und Grundstücke am Lindach bleiben dauerhaft im Besitz der Gemeinde Frickenhausen und gelten als freies Gemeindegut. Der Abt, sein Konvent und ihre Nachfolger dürfen darauf

keine Ansprüche mehr erheben. Als Ausgleich zahlt die Gemeinde Frickenhausen dem Abt und seinem Kloster 25 Rheinische Gulden. Der Kelch, das Messbuch und das Messgewand verbleiben in der Kapelle. Sie dienen dem Gottesdienst und werden von der Gemeinde bereitgestellt. Nach der Nutzung sind sie wieder in die Verwahrung der Gemeinde zurückzugeben. Für jeden zukünftigen Hofmann des klösterlichen Hofes in Frickenhausen wird festgelegt, dass er bei seiner Einsetzung dem Schultheißen von Frickenhausen sowie dem Domkapitel zu Würzburg Treue und Gehorsam schwören muss. Außerdem ist er verpflichtet, keinen Schaden zu verursachen und die Rechte beider Seiten zu achten.

Die umstrittenen Besitzungen gingen zwar an die Gemeinde, das Kloster behielt jedoch die besten Ländereien mit 10¼ Morgen Weinbergen und 64 Morgen Ackerland für sich.

In einem Vergleich vom 14. Februar 1492 zwischen dem Abt des Klosters Münchsteinach Wilhelm von Abenberg und der Gemeinde Frickenhausen, vermittelt durch den damaligen Würzburger Bischof Rudolf<sup>2</sup>, wurde vereinbart, dass das Kloster an die Gemeinde jährlich Abgaben zu 4 Gulden vom Hof sowie 2 Gulden von weiteren Gütern zu leisten hat.

Im Mönchshof wohnten stets zwei Bauernfamilien, die jeweils einen eigenen Haushalt führten. Sie kümmerten sich nicht nur um das dort gehaltene Rindvieh, sondern bewirtschafteten auch die etwa 14 Morgen Weinberge, die ihnen persönlich gehörten. Außerdem nutzten sie ein jenseits des Mains gelegenes kleines Wiesenstück, das ebenfalls zum freien Mönchshof gehörte.

In der Zeit vor der Reformation bis zum Jahr 1525 und bis zum Bauernkrieg hatte das Kloster Münchsteinach die Vogteirechte<sup>3</sup> inne. Ein Benediktinermönch dieses Klosters führte alle kirchlichen Handlungen auf dem Kapellen- bzw. Mönchshof in einer eigens dafür bestimmten Kapelle durch. Auch die Verwaltung der klösterlichen Einkünfte vor Ort wurde vom Kloster wahrgenommen.

Im Bauernkrieg wurde der Mönchshof von aufständischen Bauern gestürmt und bis auf den Turm zerstört. Das Wohngebäude wurde einige Jahre später wieder aufgebaut. 1528/29 ging der Besitz des Klosters im Zuge der Reformation an den Markgrafen von Brandenburg-Ansbach über. Die Verwaltung des Hofes erfolgte künftig durch einen in

<sup>2</sup> Rudolf von Scherenberg (Bischof 1466–1495)

<sup>3</sup> weltliches Schutz- und Verwaltungsrecht über kirchlichen oder klösterlichen Besitz.

Segnitz ansässigen Verwalter. Der Markgraf übte in dort bereits seit 1525 Teile der Dorfherrschaft aus. Der markgräfliche Verwalter setzte auf dem Mönchshof nun bevorzugt evangelische „Bauleute“ ein. – Und damit waren die späteren Konflikte bereits vorprogrammiert.

Im Jahr 1601 führte der Markgraf durch die Berufung eines evangelischen Pfarrers in Segnitz offiziell die Reformation ein. Die Geistlichen des Ortes übernahmen fortan auch die kirchliche Betreuung

des Mönchshofes. Dies ist durch einen Eintrag im Bestattungsbuch der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Segnitz aus den Jahren ab 1604 belegt. Bis etwa 1769 sind die Taufen, Eheschließungen und Sterbefälle der sogenannten „Bauleute und Wengertsmänner“ - der Pächter des Mönchshofes - sowie ihrer Familien in den Kirchenbüchern von Segnitz dokumentiert soweit diese kirchlichen Handlungen von den Segnitzer Pfarrern vorgenommen wurden.



Ausschnitt aus der Urkarte der Bayerischen Landesvermessung von 1825. Zu diesem Zeitpunkt standen im Mönchshof nur noch die Scheune und das Kapellchen (Bayerische Vermessungsverwaltung (LDBV), Urkataster 1825).



Eine deutliche Zäsur erlebte der Mönchshof im Zusammenhang mit den Kriegseignissen des 17. Jahrhunderts, insbesondere des Dreißigjährigen Krieges. Zwischen 1634 und 1661 war der Hof zeitweise verlassen oder nur gering besiedelt, da Krieg, Krankheiten und Seuchen – darunter auch Pestwellen – die Region stark belasteten. Am 27. Juli 1634 „wird hier begraben Georg Eckard auf dem Mönchshof. Nachdem nun also der Mönchshof vollends ausgestorben und des Krieges Feuer auch noch immer wütete, so erfolgte darauf die Verödung desselben daß er lange Zeit gar verlassen und leer stand. Daher weder von Kind - Taufen noch von Leichen etwas zu sehen.“ Erst am 22. September 1661 ist mit der Taufe von Caspar Schobert wieder ein entsprechender Eintrag nachweisbar.

Bis ins Jahr 1690 als die *„zwey Bauleuthe so die daran gehörigen 12 Morgen Wengerts in Bau führen mit Stuben, Kammern und Küchen versehen“*, herrschte zwischen den Pfarreien Segnitz und Frickenhausen Einigkeit hinsichtlich der Zuständigkeit für die kirchlichen Handlungen auf dem Mönchshof. Die katholischen Bauleute wurden von Frickenhausen betreut, die Protestanten hatten es hingegen mit dem Segnitzer Pfarrer zu tun. Die ersten Irrungen Meinungsverschiedenheiten ergaben sich aber als *„ohngefähr 1690 der Sach nicht kundige Pfarrer und Keller<sup>4</sup> zu Frickenhausen“* Zweifel an der Rechtmäßigkeit dieser bisherigen Praxis erhoben. Schließlich lag der Mönchshof auf Würzburger Gebiet und damit auch vermeintlich im Amtsbereich der katholischen Kirchengewalt.

Bei den nun folgenden Streitigkeiten spielten ohne Zweifel auch die jura stolae, die Stolgebühren, für die jeweiligen pfarramtlichen Leistungen eine nicht geringe Rolle. Anlass gaben hierzu zumeist die, aus Segnitzer Sicht, unbefugten Eingriffe der Frickenhäuser Geistlichen in die bisher auf dem Mönchshof ausgeübten Zuständigkeiten der Pfarrei Segnitz. Hingegen berief man sich in Frickenhausen auf einen alten Rezzess oder Vertrag, welcher jedoch in

<sup>4</sup> Amtsmann, Finanzverwalter



Der Mönchshof an der Straße nach Segnitz im Jahr 1938

Segnitz weder bekannt war noch jemals vorgelegt werden konnte. Möglicherweise meinte man das Urteil vom 23. September 1476, kraft dessen alle künftigen Verwalter des Hofes dem Schultheißen zu Frickenhausen sowie dem Domkapitel zu Würzburg zu Treue und Gehorsam verpflichtet sein sollten. Möglicherweise sollte aber auch der Vergleich von 1492, in dem die Abgabepflicht des Klosters an die Gemeinde Frickenhausen geregelt wurde, die Rechte Würzburgs beweisen.

Weitere Vorfälle ereigneten sich dann in den Jahren um 1720 als der damalige katholische Pfarrer von Frickenhausen<sup>5</sup> „*begann, unbefugt in die kirchlichen Rechte auf dem Mönchshof einzugreifen*“ und den evangelischen Pfarrer von Segnitz Johann Wolfgang Rabenstein<sup>6</sup> „*einzuschüchtern, ihn von seinen Tätigkeiten abzuhalten*“. 1722 ließ der Frickenhäuser Pfarrer mit Unterstützung des Amtskellers – wohl als bewusste Provokation – an der Mauer des Mönchshofes ein Marienkapellchen anbringen. Dieses sollte vermutlich den Anspruch der katholischen Kirche auf den Mönchshof demonstrieren. Zudem war unklar, auf wessen Grund dieses Heiligenhäuschen errichtet worden war. Eine Beschwerde der Brandenburg-Ansbacher Regierung bei der bischöflichen Regierung in Würzburg, ihren Pfarrer zu veranlassen, das Kapellchen wieder abzubauen und künftig von seinen Drohungen abzusehen, führte zumindest dazu, dass abgesehen von einigen Vorfällen in den 1740er Jahren, bis 1768 in dieser Angelegenheit Ruhe herrschte. Während dieser Zeit konnten von Segnitz aus 36 kirchliche Handlungen und weitere geistliche Verrichtungen ohne Widerspruch durchgeführt werden. Das Kapellchen wurde aber nicht beseitigt.

Im Jahr 1768 flammte der Konflikt allerdings wieder auf, als der Frickenhäuser Pfarrer Johann Andreas Timotheus Stamm<sup>7</sup> erneut begann, das Segnitzer Pfarrecht auf dem Mönchshof in Frage zu stellen. Fortan ist zumindest von evangelischer Seite von zahlreichen „*Gewalttaten, Übergriffen, Erpressungen*“ und weiteren „*Drangsalen*“ gegen die Mönchshofleute die Rede. Diese Vorfälle eskalierten so weit, dass sich die Markgrafschaft Brandenburg-Ansbach gezwungen sah, mit Klage vom 14. März 1788 das Reichskammergericht in Wetzlar anzurufen, um somit eine Reichsrechtsentscheidung zu erwirken.

### Die Tatbestände

Die vorliegenden Quellen, vornehmlich aus den Reichskammergerichtsprotokollen und dem Segnitzer Pfarrarchiv, enthalten eine Vielzahl von Berichten über die Vorgänge im Mönchshof. Sie würden sogar ausreichend Stoff für eine rechtswissenschaftliche Abhandlung bieten. Aber schon der reine historische Ablauf liefert einen lebendigen Einblick in die Vorkommnisse und in die dahinterstehende Thematik. Diese Schilderungen sind jedoch, da sie überwiegend aus der Sicht der Kläger stammen, deutlich markgräflisch-evangelisch geprägt. Die katholische Gegenseite hielt dem aber ihre eigenen Standpunkte entgegen. Beide Seiten sind somit nicht neutral, sondern prozessstrategisch motiviert. So ziehen sich Proteste und Gegenproteste wie ein roter Faden durch rund 100 Jahre Mönchshofgeschichte. Nachfolgend eine Auswahl der Vorgänge im Umfeld des Mönchshofs:

<sup>5</sup> Vermutlich Albert Johann Prochus, Pfarrer in Frickenhausen 1712-1721

<sup>6</sup> Johann Wolfgang Rabenstein, Pfarrer in Segnitz 1715-1726

<sup>7</sup> Andreas Stamm, Pfarrer in Frickenhausen 1761-1785

## 1690

Der erste dokumentierte Vorfall ereignete sich im Februar 1690, als die Hausfrau Ottilia Nadler im Sterben lag und am 22. Februar 1690 im Alter von 42 Jahren verstarb. In einem Schreiben an das Hochfürstliche Amt in Ansbach schildert Pfarrer Johann Georg Pfeiffer, dass es für die Segnitzer Pfarrer bisher keine Probleme gegeben habe, den Mönchshof zu betreten und dort seelsorgerisch tätig zu werden. *„Wenn nun aber der Pfarrer zu Frickenhausen dieser Tage wider alles Recht in den Hof eingedrungen ist – gleich einem Dieb und Seelenmörder in den Schafstall – und zu einem kranken Weib gegangen ist, welches ich selbst oft besucht und auch das Abendmahl gereicht habe, und sie zum Abfall zu bewegen suchte, so ist dies ein unerhörter Eingriff. Er hat auch am folgenden Tag wiederum Einlass begehrt, ist aber abgewiesen worden.“* Der katholische „Eingriff“ basierte angeblich auf einer bischöflichen Anordnung, nach der es dem Segnitzer Pfarrer unter Strafandrohung verboten war, auf dem Mönchshof kirchliche Handlungen vorzunehmen, da dieser dem Pfarrbezirk Frickenhausen zugeordnet sei.

Dagegen protestierte der auf Münchsteinach ansässige bayreuthische Amtsverwalter. Da dieser Protest jedoch nichts bewirkte, wurde schließlich veranlasst, den Leichnam noch am Abend wegzubringen und nach Segnitz zu überführen. Nach diesem Vorfall bot der damalige Pfarrer von Frickenhausen Johann Konrad Gückelmann<sup>8</sup> an, zur Vermeidung künftiger Streitigkeiten, folgende Regelung zu treffen: Wenn sich auf dem Hof Bauern befinden, die der evangelischen Religion angehören, dann sollen alle kirchlichen Handlungen wie Hochzeiten, Taufen und Sterbebegleitung in Segnitz durchgeführt werden. Wenn sich jedoch dort Bauern befinden, die der katholischen Religion angehören, dann sollen diese Handlungen von der Pfarrei Frickenhausen übernommen werden. Diese Regelung wurde auch eine Zeit lang, zumindest bis 1698 eingehalten.

## 1698

Im Jahr 1698 jedoch kam es dann erneut zu einem Streitfall: Ein Kind eines Bauern, der lutherisch, dessen Ehefrau aber katholisch war, starb. Als man verlangte, das Kind entsprechend der bisherigen Gewohnheit nach Segnitz zu bringen und dort zu bestatten, wurde dies verweigert. Pfarrer Johann

Georg Brückner<sup>9</sup> von Frickenhausen, der erst seit kurzer Zeit im Amt war, widersprach und erklärte, dass er ohne ausdrücklichen Befehl seiner würzburgischen Obrigkeit künftig niemandem mehr gestatten könne, kirchliche Handlungen außerhalb seines Zuständigkeitsbereichs vornehmen zu lassen – unabhängig davon, ob es sich um Lutheraner oder Katholiken handle.

## 1701

Johann Georg Hemm, Sohn des „Weingärtners“ Hans-Georg Hemm, wurde am 5. August 1701 im Mönchshof geboren und bereits am folgenden Tag in Segnitz von Pfarrer Johann Ludwig Strebel aus Obernbreit getauft. Der Vater ließ sich dabei nicht von der Aufforderung des Frickenhäuser Pfarrers Brückner beirren, das Kind in Frickenhausen taufen zu lassen, und entgegnete, dieser kirchliche Akt gehöre nach Segnitz, wie es seit vielen Jahren üblich sei. Der Frickenhäuser Pfarrer habe ihm in dieser Angelegenheit nichts vorzuschreiben. Anschließend feierte man im Hof ein kleines Festmahl, um die Wahrung der bestehenden Rechte zu bekräftigen. Als das Kind am 21. September 1701 in Segnitz beerdigt wurde, ist nicht das *„geringste angewendet worden wegen dieser Leiche“*.

## 1721

Die bisherigen Vorfälle waren eher harmlos. Im März 1721 kam es jedoch zu einem Fall, der als klassisches Beispiel für die damaligen Vorgänge als „Der Streit um den toten Mühlknecht“ in die Mönchshofgeschichte einging: Der Protestant Johann Eitel aus Buchheim stand in Diensten der benachbarten Frickenhäuser Mühle am Main. Im März 1721 wurde er von seinem katholischen Arbeitgeber todkrank in den Mönchshof gebracht, damit er dort einen evangelischen Seelsorger empfangen konnte. Auf Anraten der Müllerseheleute wurde der Segnitzer Pfarrer Johann Wolfgang Rabenstein verständigt. Dieser war jedoch nicht sehr begeistert und berichtete *„die einfältigen Wengerts Leute“* seien eilig zu ihm gekommen mit der Nachricht, der Mühlknecht liege im Mönchshof gefährlich krank und wünsche das Heilige Abendmahl. Rabenstein ahnte sogleich mögliche problematische Folgen, insbesondere dass der katholische Pfarrer von Frickenhausen dadurch Zugang zum Mönchshof erhalten könnte, obwohl dieser dort eigentlich nichts zu tun habe, was aus seiner Sicht nachteilig wäre. Seiner Meinung nach hätte der Mühlknecht gar

<sup>8</sup> Johann Konrad Gückel(mann), Pfarrer in Frickenhausen 1688-1696

<sup>9</sup> Johann Georg Brückner, Pfarrer in Frickenhausen 1696-1712

nicht erst in den Mönchshof gebracht werden dürfen, da er eigentlich zur Frickenhäuser Mühle und damit zur Pfarrei Frickenhausen gehöre. Daher wollte er nach Rücksprache mit dem Segnitzer Schultheißen Georg Conrad Stegner, der ihm von einem Krankenbesuch in Frickenhäuser Gebiet dringend abriet, erreichen, dass der Kranke wieder zurück in die Mühle oder zumindest nach Segnitz gebracht werde.

Inzwischen bestätigten sich jedoch seine Befürchtungen: Der Frickenhäuser Pfarrer und der dortige Amtskeller wurden informiert. Der Pfarrer erschien unverzüglich im Mönchshof, trotz Widerstandes der dortigen „Wengertsleute“. Er ging sofort zu dem Kranken und begann mit ihm über die Religion zu sprechen und versuchte, ihn zum Übertritt zu bewegen. Der im Sterben liegende Eitel ließ sich jedoch nicht umstimmen. So blieb dem Priester nichts anderes übrig als zumindest darauf hinzuweisen, dass er zwar nicht für die Mönchshofbewohner, wohl aber für Personen aus dem Frickenhäuser Gebiet zuständig sei. Auf Anordnung des Amtskellers ließ man in der folgenden Nacht alle möglichen Wege nach Frickenhausen bewachen, um einen Besuch des Segnitzer Pfarrers zu verhindern. Notfalls wollte man ihn, wie später zu erfahren war, bei seiner Ankunft *„bey der Mahlzeit oder Brod Essen behalten, ja wohl gar an Schlägen würde es gewiß nicht gemangelt haben“*. Rabenstein schickte daraufhin den Segnitzer Schultheißen mit feierlichem Protest nach Frickenhausen. Dieser konnte jedoch weder beim Pfarrer noch beim Amtskeller etwas erreichen. Der Geistliche berief sich lediglich auf seine Zuständigkeit, während der Amtskeller auf einen angeblich vorhandenen Vertrag im Frickenhäuser Rathaus verwies. Dieser Vertrag war der Segnitzer Seite jedoch nicht bekannt, was man dort allerdings nicht offen zugeben wollte. Daher tat man so, als kenne man das Dokument, und widersprach der gegnerischen Darstellung. Spätere Segnitzer Nachforschungen bei der Ansbacher Regierung ergaben ebenfalls keinen entsprechenden schriftlichen Nachweis, der den Streit eindeutig hätte klären können. Vermutlich bezogen sich die Frickenhäuser auf die Vergleiche aus den Jahren 1476 und 1492 zwischen dem Kloster Münchsteinach und der Gemeinde Frickenhausen. Offenbar standen auch hier die „jura stolae“, die Stol- oder kirchlichen Gebühren, im Hintergrund dieses gesamten Konflikts.

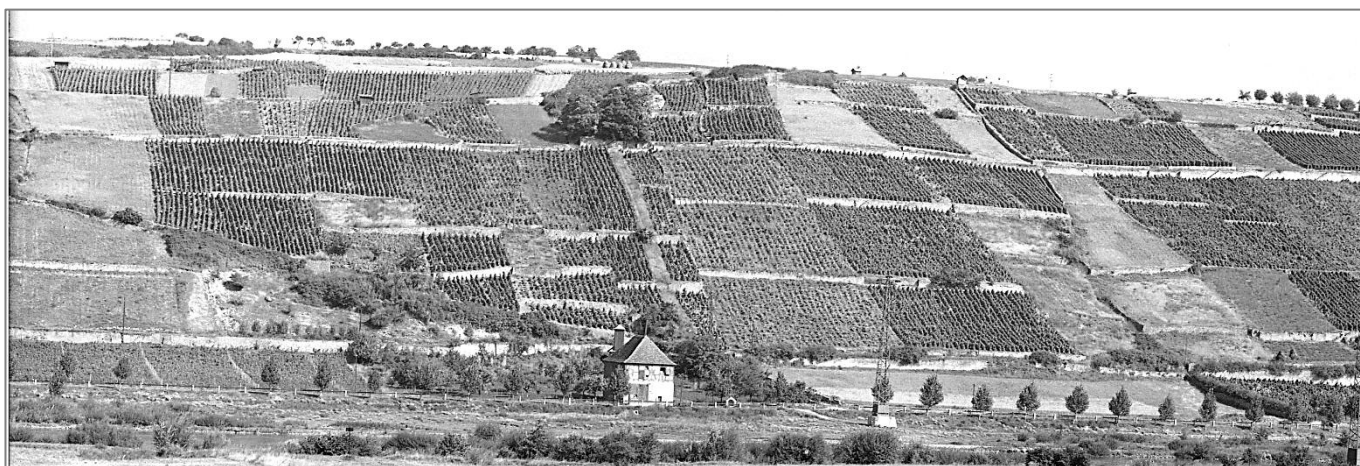
Am 17. März 1721 verstarb Johann Eitel im Alter von 24 Jahren im Mönchshof. Der Frickenhäuser



In der Nähe des 1722 vor dem Mönchshof errichteten Kapellchens steht heute wieder ein Bildstock. Er zeigt die heilige Familie

Keller ließ daraufhin Wachen aufstellen, die teilweise sogar gewaltsam in das Gehöft eindringen, um sicherzustellen, dass der Leichnam nicht entfernt wurde. Proteste aus Segnitz wurden einfach ignoriert und auch eine Rückführung in die Mühle *„als wohin er gehöre, sintemahlen er uns gar nichts angehe“* wurde nun abgelehnt. Erst als sich die Angehörigen des Mühlknechts einschalteten und in Frickenhausen die geforderte Gebühr hinterlegten, wurde der Leichnam freigegeben. Anschließend konnte er nach Segnitz überführt und dort am 19. März 1721 *„mit gewöhnlichen Ceremonien und einer Leich Predigt allhier beerdigt“* werden.

Obwohl der konkrete Fall bereits gelöst war, wurde der Segnitzer Pfarrer von der zuständigen Behörde darauf hingewiesen, dass er zwar formal korrekt gehandelt, aber aus Sicht der Obrigkeit unklug entschieden hat. Er hätte den Müllergesellen besser auf der Mühle belassen, anstatt ihn zum Mönchshof bringen zu lassen. Gleichzeitig erhielt er eine klare Anweisung für die Zukunft: Sollte sich ein ähnlicher kirchlicher Fall auf dem Mönchshof wieder ereignen, soll er anders vorgehen. Er soll einen anderen



Die Reste des Mönchshofes Ende der 1950er Jahre

Weg dorthin wählen und die kirchlichen Handlungen wie gewohnt korrekt nach den Vorschriften des Pfarr- und Kirchenbuchs durchführen.

### 1741

Maria Susanna, die Tochter des Weingärtners Valentin Fick vom Mönchshof bei Frickenhausen, und seiner Ehefrau Anna Margaretha, starb am 11. August 1741 im Alter von zehn Monaten. Sie wurde zwei Tage später in Segnitz bestattet. Bei dieser Beerdigung kam es erneut zu Spannungen. Frickenhäuser versuchte nämlich insbesondere durch Drohungen und Beschimpfungen die üblichen kirchlichen Gebühren von den Bauern einzutreiben. Diese Forderungen wurden jedoch weder bezahlt, noch wagte man es, die Leiche gewaltsam an sich zu nehmen oder die Drohungen in die Tat umzusetzen. Schließlich beruhigte sich die Lage wieder. Vermutlich hatten die markgräflichen Behörden in dieser Angelegenheit bereits in deutlich schärferem Ton an Würzburg geschrieben. Bei der Beerdigung des todegeborenen Sohnes von Johann Wolfgang Kolb am 6. Dezember 1741 konnte der Leichnam nämlich ohne jeglichen Widerspruch nach Segnitz zur Beisetzung gebracht werden.

### 1743

Am 18. Dezember 1743 starb der Mönchshofbauer Valentin Fick. Am folgenden Tag suchte der andere Bauer, Johann Wolfgang Kolb, den Segnitzer Pfarrer Heinrich Salomon Nachtrab<sup>10</sup> auf. Er berichtete, dass der Frickenhäuser Keller durch den Gemeindegknecht habe ausrichten lassen – angeblich unter Androhung einer Strafe von 30 Talern –, der Verstorbene dürfe nicht nach Segnitz zur Beerdigung gebracht werden, solange nicht die üblichen kirchlichen Gebühren an den Pfarrer von Frickenhausen bezahlt worden seien. Nachtrab informierte

daraufhin die Segnitzer Schultheißen und bat sie, den Toten abholen zu lassen und zugleich zu beobachten, ob die würzburgische Seite versuchen würde, Gewalt anzuwenden. Am nächsten Tag wurde der Knecht des herrschaftlichen Müllerpächters mit Pferd und Wagen zum Mönchshof geschickt. Er lud den Verstorbenen im Sarg auf, ohne dass sich jemand aus Frickenhausen zeigte, und brachte ihn nach Segnitz. Dort wurde er noch am selben Nachmittag beerdigt. Später räumte der Frickenhäuser Keller gegenüber dem bayreuthischen Inspektor Erckert ein, dass Würzburg weder kirchlich noch weltlich ein Recht auf den Mönchshof habe. Dennoch wolle man in solchen Fällen die kirchlichen Gebühren einziehen, da der Hof im Gebiet von Frickenhausen liege.

### 1768

Ab 1768 eskalierte der Konflikt erneut, nachdem der 1761 eingesetzte Frickenhäuser Pfarrer Andreas Stamm das Pfarrrecht von Segnitz auf dem Mönchshof abermals in Zweifel zog. Dabei profilierte er sich als entschiedener Vertreter der würzburgischen Ansprüche, insbesondere hinsichtlich des Mönchshofs und der damit verbundenen „jura stolae“.

Als Anna Maria, die Ehefrau des Weingärtners Johann Friedrich Bauer, am 18. Juni 1768 auf dem Mönchshof ein sehr schwaches Mädchen zur Welt brachte, wurde dieses in Abwesenheit des Vaters und nur in Gegenwart der Mutter von der Hebamme aus Frickenhausen notgetauft. Dabei wurde jedoch versäumt, dem Kind einen Namen zu geben. Da das Kind bereits notgetauft war, ordnete der Segnitzer Pfarrer Johann Benignus Frieß<sup>11</sup> an, dass der Vater es zur Bestätigung der Taufe und zur nachträglichen Namensgebung nach Segnitz bringen solle. Gleichzeitig sollte er der Hebamme aus-

<sup>10</sup> Salomon Heinrich Nachtrab, Pfarrer in Segnitz 1729-1759

<sup>11</sup> Johann Georg Benignus Frieß, Pfarrer in Segnitz 1766-1776

richten, dass sie als Zeugin der Taufe erscheinen müsse. Da jedoch weder die Hebamme erschien noch sonst jemand die Taufe bestätigen konnte und das Kind zudem als zu schwach für den Transport galt, begab sich Frieß am folgenden Tag selbst in den Mönchshof. Dort nahm er die Bestätigung der Taufe selbst vor, ließ die Mutter anstelle der fehlenden Hebamme als Zeugin aussagen und gab dem Kind den Namen Anna Maria. Kaum hatte er diese Handlung abgeschlossen und den Rückweg angetreten, erschien der Frickenhäuser Geistliche mit mehreren Personen am Mönchshof, um gegen das Vorgehen zu protestieren. Da Frieß bereits gegangen war, zogen sich die Anwesenden nach einem Wortwechsel mit den Bauern wieder zurück. Acht Tage später, als nur die Mutter zu Hause war, kehrte der Frickenhäuser Geistliche mit zwölf weiteren Personen zurück, drang in den Hof ein, ließ sich das Kind von der Hebamme aushändigen und taufte es „*sub conditione*“, d. h. erneut unter Vorbehalt oder sogar als Wiedertaufe. Gegen dieses Vorgehen protestierte nicht nur der hochfürstlich-brandenburgische Weininspektor Löber beim Pfarrer Stamm, sondern auch die fürstliche Regierung in Ansbach richtete ein deutliches Beschwerdeschreiben an Würzburg. Darin wurde gefordert, dem Pfarrer von Frickenhausen sein aus Ansbacher Sicht unrechtmäßiges Verhalten sofort zu untersagen und sicherzustellen, dass der Pfarrer von Segnitz künftig von solchen Eingriffen verschont bleibt. Die Antwort der fürstbischöflichen Regierung in Würzburg fiel jedoch zugunsten des Pfarrers Stamm aus. Sie stützte sich im Wesentlichen auf dessen Darstellung und vertrat die Auffassung, es lägen gewichtige Gründe für die Zuständigkeit der Pfarrei Frickenhausen vor, sodass diese auch einen rechtlichen Anspruch auf Unterstützung gegenüber dem Pfarrer von Segnitz habe. Zudem wurde verlangt, ihn zu warnen und ihm weitere pfarrliche Handlungen im Mönchshof zu untersagen. Daraufhin entwickelte sich ein Schriftwechsel, in dem beide Seiten ihre jeweilige Position ausdrücklich verteidigten und Pfarrer Stamm den Vorwurf einer Wiedertaufe entschieden zurückwies.

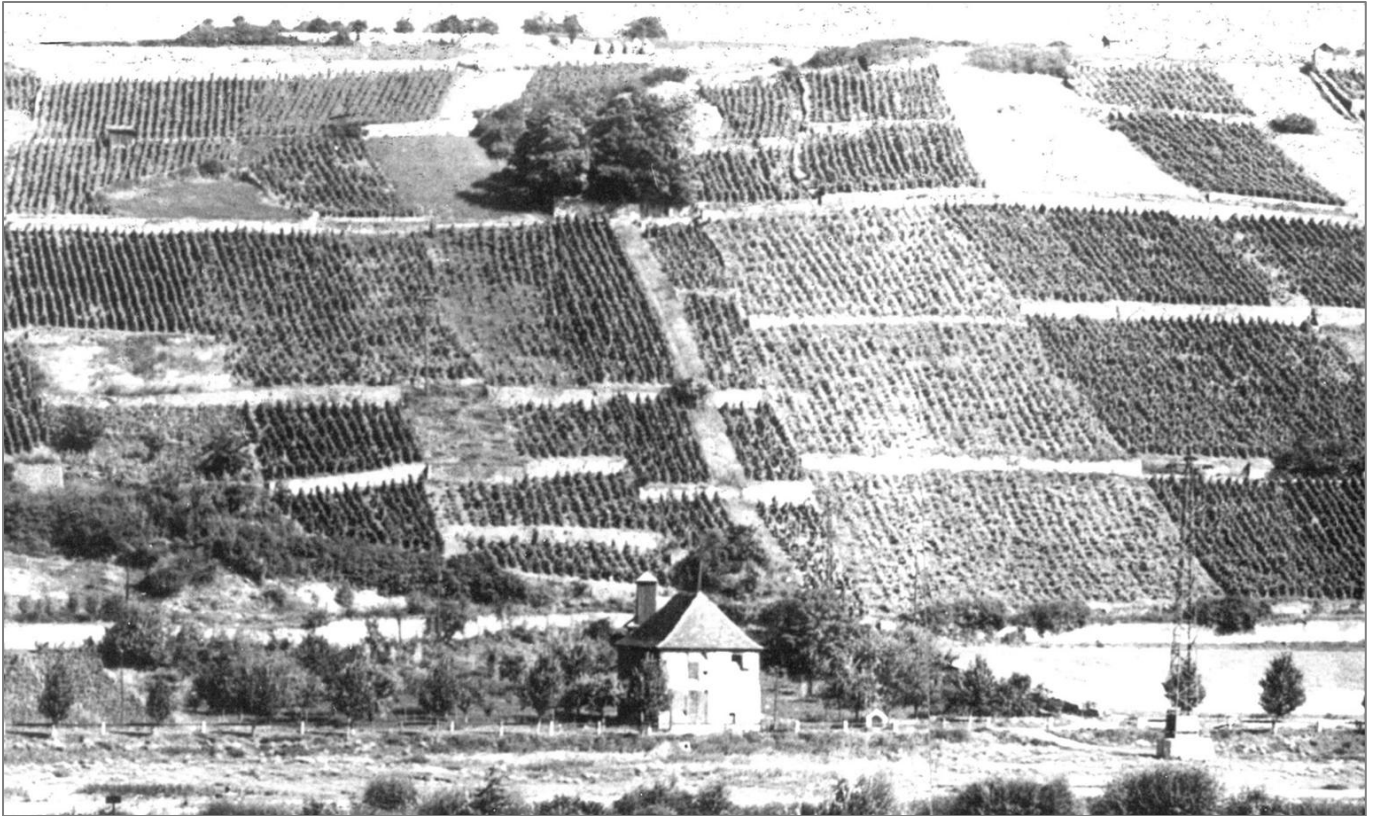
### 1769

Als Pfarrer Stamm erfuhr, dass Maria Magdalena, die schwangere Ehefrau des Bauern Johann Albrecht Kehl, kurz vor der Niederkunft stand, ließ er auf der gegenüberliegenden Mühle Personen positionieren, die den Hof genau beobachten und ihm sobald das Kind geboren ist, sofort Meldung erstatten sollten. Ziel war es, anschließend mit bereits

bereitgestellten Leuten in den Mönchshof einzudringen und das Kind dort zu taufen. Dieser Plan wurde jedoch vereitelt, da Maria Magdalena Kehl auf dem Weg nach Segnitz zum Einkaufen unerwartet im Haus ihres Vaters ein Mädchen zur Welt brachte. Das Kind wurde daraufhin in Segnitz getauft, woraufhin Mutter und Kind wieder auf den Mönchshof zurückgebracht wurden.

Dennoch drang der Ratsschreiber von Frickenhausen am 30. August gegen 19 Uhr, zusammen mit zwei Ratsmitgliedern und dem örtlichen Kirchendiener in den Mönchshof ein. Dort teilte er dem Bauern Neeser unter Berufung auf angebliche Befehle der fürstbischöflichen und der domkapitelischen Regierung in Würzburg mit, dass künftig Geburten oder Todesfälle auf dem Hof ausschließlich in Frickenhausen gemeldet werden müssten. Er erklärte zudem, der Pfarrer von Segnitz dürfe den Hof nicht mehr betreten; falls er es dennoch tue, solle er selbst sehen, wie er wieder hinauskomme. Gegen dieses Vorgehen protestierte der Weininspektor Löber sofort mündlich, erhielt jedoch vom Ratsschreiber die Antwort, er habe lediglich Anweisungen ausgeführt.

In einem weiteren Beschwerdeschreiben der brandenburgischen an die bischöfliche Regierung in Würzburg vom 31. Oktober 1769 wurde nochmals versucht, eine gütliche Lösung herbeizuführen. Man schlug vor, das bisher freundschaftliche Verhältnis der beiden Herrschaften nicht weiter zu belasten. Daher sollten die von würzburgischer Seite geltend gemachten rechtlichen und tatsächlichen Gründe sowie etwaige Besitzhandlungen zunächst näher offengelegt werden. Ebenso sollte die brandenburgische Seite ihre eigenen Rechtsansprüche und nachweisbaren Besitzhandlungen hinsichtlich der pfarrlichen Rechte in Segnitz darlegen, um eine einvernehmliche Klärung zu ermöglichen und weitere Streitigkeiten oder gewaltsame Auseinandersetzungen zu vermeiden. Die bischöfliche Regierung in Würzburg konnte in ihrer Antwort vom 30. Dezember 1769 jedoch keinen tatsächlichen Besitzakt der Pfarrei Frickenhausen hinsichtlich der geistlichen Verrichtungen auf dem Mönchshof nachweisen. Stattdessen berief sie sich darauf, dass der Mönchshof innerhalb des würzburgischen Territoriums liege und deshalb zur Pfarrei Frickenhausen gehöre. Diese Begründung wurde von Ansbach jedoch als schwach und unzureichend bewertet, da sie weder in einem ordentlichen Rechtsverfahren noch in einem eigentlichen Eigentumsstreit Bestand haben könne. Die brandenburgische



Regierung in Ansbach sah daher keine Veranlassung, diese Argumente im Einzelnen zu widerlegen, da die tatsächlichen Besitzverhältnisse nach ihrer Ansicht ohnehin als öffentlich bekannt und unstrittig galten. Stattdessen setzte sie ihre Rechtsausübung fort und ging davon aus, dass die würzburgische Seite letztlich ihre Ansprüche aufgeben und von weiteren rechtswidrigen Eingriffen Abstand nehmen werde. Diese Erwartung hat sich jedoch nicht erfüllt.

#### 1775

Als am 21. Dezember 1775 die Ehefrau des Bauern Conrad Steinmetz auf dem Mönchshof Zwillinge gebar – von denen eines tot geboren wurde –, wurden beide Kinder am folgenden Tag nach Segnitz gebracht, das eine zur Beerdigung, das andere zur Taufe. Daraufhin umstellten der Pfarrer und der Schulmeister von Frickenhausen den Hof mit bewaffneten Leuten, brachen gewaltsam verschlossene Türen auf und drangen in das Zimmer ein, in dem die Wöchnerin lag, um das Kind selbst zu taufen. Als sie erfuhren, dass die Taufe bereits in Segnitz erfolgt war, erklärte der Pfarrer, er habe den Befehl, den Mann im Wiederholungsfall so lange festzusetzen, bis er Genugtuung erhalten habe.

#### 1777

Ein ähnlicher Übergriff auf den Mönchshof ereignete sich am 27. Februar 1777. Der Pfarrer und der Schultheiß von Frickenhausen erschienen mit 15

Männern, von denen einige sogar Hirschfänger und Prügel bei sich hatten und damit den Hofleuten drohten. Ihr Ziel war es, die am Vortag im Kindbett verstorbene Ehefrau des Bauern Steinmetz, die noch in derselben Nacht nach Segnitz zur Beerdigung gebracht worden war, wieder nach Frickenhausen zu holen. Nachdem sie jedoch überall nach der Verstorbenen gesucht und zahlreiche Drohungen ausgesprochen hatten, mussten die Eindringlinge unverrichteter Dinge wieder abziehen.

Am folgenden Tag begab sich Steinmetz nach Frickenhausen, um Brot zu holen. Dort wurde er von drei Männern festgenommen und ins Rathaus gebracht. Man forderte von ihm 4 Gulden, 5½ Batzen Leichengebühren sowie 12 Batzen Kindtaufgebühren und drohte, ihn bis zur Zahlung festzuhalten. Schließlich gewährte man ihm, da er sich auf Geldmangel berief, eine Frist von vier Wochen – jedoch unter erneuter Androhung von Verhaftung für den Fall der Nichtzahlung. Gegen beide „Gewalttaten“ hatte der Weininspektor Keerl in Segnitz sofort protestiert, jedoch aus Frickenhausen keine Antwort erhalten. Stattdessen erhob der dortige katholische Geistliche Einspruch – nicht nur gegen die am 23. Juli 1777 in Segnitz vollzogene kirchliche Trauung von Conrad Steinmetz mit seiner zweiten Frau Barbara Buhl aus Obernbreit, sondern auch gegen die bereits erfolgte Taufe der Kinder sowie die Beerdigung seiner ersten Ehefrau.

### 1778

Ab dem Jahr 1778 nahmen die Eingriffe und Einschränkungen der vom Markgrafentum Brandenburg-Ansbach und der Segnitzer Pfarrer beanspruchten Rechte durch das Hochstift Würzburg deutlich zu und erreichten einen Höhepunkt. In diesem Jahr beschloss das Domkapitel Würzburg, den Pfarrer von Segnitz gewaltsam daran zu hindern, auf dem Mönchshof weiterhin seelsorgerisch tätig zu sein. Stattdessen sollten diese Aufgaben dem Pfarramt Frickenhausen übertragen werden. Zur Durchführung dieses Vorhabens erhielt der Ochsenfurter Stadtschultheiß Johann Joseph Jakob Nepomuk Anethan, der zugleich als Amtskeller in Frickenhausen tätig war, den Auftrag, den Pfarrer Stamm in jeder Hinsicht zu unterstützen. Anethan bestand ebenfalls auf der Zahlung der kirchlichen Gebühren, die bereits im Vorjahr vom Bauern Steinmetz verlangt worden waren. Zu diesem Zweck schickte er am 2. Oktober 1778 einen sogenannten „Presser“, der täglich zum Mönchshof kam. Da Steinmetz die Zahlung weiterhin verweigerte, nahm der Vollstrecker während dessen Abwesenheit gewaltsam ein Paar Schuhe mit Schnallen als Pfand an sich.

### 1781

Im Jahr 1781 ging man noch weiter: Die beiden Bauern Johann Dietzel und Johann Michael Schneider wurden, weil sie einer mündlichen Vorladung durch den Gemeindediener nicht gefolgt waren, von vier Männern gewaltsam festgenommen und nach Frickenhausen ins Rathaus gebracht. Dort wurde Dietzel erklärt, dass die Bauern, da sie Holz, Wasser, Weide und andere Gemeinderechte nutzten, als Frickenhäuser Bürger anzusehen seien. Deshalb müssten sie bei Glockenschlag erscheinen und den örtlichen Anordnungen Folge leisten. Er wurde sogar gezwungen, ein Gelöbnis abzulegen, indem er einen Stab berühren musste, um ihn so zu einem Würzburger Untertanen zu machen.

Den beiden Bauern wurde erklärt, dass es den Mönchshofbauern zwar nicht verboten sei, im Krankheitsfall einen evangelischen Geistlichen zu rufen. Allerdings müsse dies zuvor dem katholischen Pfarrer in Frickenhausen gemeldet werden. Taufen und Beerdigungen hätten grundsätzlich in Frickenhausen stattzufinden. Johann Michael Schneider wurde lediglich vor den katholischen Pfarrer in Frickenhausen geführt. Dieser verlangte von ihm Gebühren für seine dort geschlossene Ehe, die Schneider jedoch nicht bezahlte. Gegen diese Vorgänge protestierte selbstverständlich die

Brandenburg-Ansbachische Klostersverwaltung in Münchsteinach. Offenbar blieb aber auch dieser Protest ohne Ergebnis. Kurz darauf brachte die Ehefrau von Johann Dietzel einen Sohn zur Welt, der wiederum in Segnitz getauft wurde. Dagegen erhob nun der Pfarrer von Frickenhausen erneut Einspruch.

### 1782

Am 11. Juni 1782 wurden die beiden Bauern Dietzel und Schneider des Feldfrevels verdächtigt und auf dem Heimweg von ihrer Arbeit festgenommen. Ihnen wurde vorgeworfen, einen Armvoll Klee entwendet zu haben. Nachdem sie einer vorherigen Vorladung nicht gefolgt waren, wurden sie nun nach Frickenhausen gebracht.

Aus evangelischer Sicht diente dieser „Eingriff“ vor allem dazu, die Stolgebühren des katholischen Pfarrers durchzusetzen, die er aus einer Hochzeit und einer Taufe der Familie Schneider ableitete. In der Nacht ließ der Stadtschultheiß von Ochsenfurt zudem eine Hausdurchsuchung im Mönchshof durchführen. Dabei wurden Türen mit Brecheisen geöffnet und Schlösser aufgebrochen; ein gestohlener Klee konnte jedoch nicht gefunden werden. Dennoch wurden die beiden Bauern zu jeweils acht Stockschlägen sowie zur Zahlung von Kosten in Höhe von 8 Gulden für die Vollstrecker verurteilt. Zusätzlich mussten sie kirchliche Gebühren für Hochzeit und Taufe in Höhe von 5 Gulden und 8 Kreuzern an den Pfarrer zahlen. Andernfalls drohte man ihnen mit der Beschlagnahmung ihres Viehs. Um sich aus dieser Lage zu befreien, mussten die Bauern ihre Arbeitslöhne verpfänden. Da diese nicht ausreichten, wurden ihnen schließlich auch Kleidung und ein Tischtuch als Pfand entzogen, mit der Drohung, diese zu verkaufen, falls sie nicht innerhalb von acht Tagen ausgelöst würden.

### 1784

Ein weiterer Vorfall ereignete sich am 26. November 1784. Der Pfarrer von Frickenhausen hatte bereits seit längerer Zeit in der, dem Mönchshof gegenüberliegenden, Mühle Personen postiert, die alles beobachten sollten, was sich auf dem Hof ereignete. Als ihm gemeldet wurde, dass der seit einigen Wochen schwer erkrankte Bauer Johann Michael Schneider gestorben sei, machte er sich in der Absicht, den Leichnam abzuholen und zur Beerdigung nach Frickenhausen zu bringen, in der Nacht gemeinsam mit dem Schultheißen, mehreren Ratsmitgliedern sowie mit 12 bis 15 Bürgern auf den Weg zum Mönchshof. Dort verlangten sie Einlass. Als



Die Mönchshofscheune, rechts das Kapellchen.

die Bewohner sich weigerten, diese ungewöhnlich große Gruppe hereinzulassen, brachen die Männer die Türen unter Beschimpfungen mit Brecheisen gewaltsam auf. Der katholische Geistliche betrat anschließend zusammen mit sechs Männern das Zimmer des vermeintlich Verstorbenen, während der Rest der Gruppe vor dem Hof Wache hielt. Als sie feststellten, dass der Mann noch lebte, zogen sie wieder ab.

Nach diesem Vorfall erklärte die hochfürstliche Regierung in Ansbach, man werde im Falle einer weiteren Fortsetzung der „*Frickenhäuser Gewalttätigkeiten gegen die Segnitzer Pfarrechte auf dem Mönchshof*“ nicht länger zögern, höchste reichsgerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Die bischöfliche Regierung in Würzburg reagierte auf die brandenburgische Seite jedoch überhaupt nicht.

In der Nacht vom 8. auf den 9. Dezember 1784 starb Schneider. Um weitere Übergriffe zu vermeiden, wurde der Verstorbene am nächsten Morgen nach Segnitz zur Beerdigung gebracht. Dies geschah, obwohl der Pfarrer von Frickenhausen zuvor durch seinen Kaplan und den Kantor unter dem Vorwand eines Besuchs den Gesundheitszustand Schneiders hatte auskundschaften lassen und sogar Wachen aufgestellt hatte, um nach dessen Tod den Leichnam nach Frickenhausen zu überführen. Da dieses Vorhaben aber scheiterte, überfiel schließlich eine Gruppe Frickenhäuser Bürger, die sich in der gegenüberliegenden Mühle versammelt hatte, am Abend des 11. Dezember die Ehefrau des Verstorbenen sowie den Bauern Dietzel als beide gerade vom Leichenschmaus in Segnitz zurückkehrten. Die Angreifer sollen dabei teilweise geschossen, insbesondere die Witwe Schneider

schwer misshandelt und versucht haben, die Betroffenen zu zwingen, mit in die Mühle zu kommen, um Auskunft über den Tod und die Beerdigung des Bauern Schneider zu geben. Die Opfer weigerten sich jedoch, diesem Zwang Folge zu leisten.

### 1785

Die fortwährenden Schikanen, denen die Bauern des Mönchshofs von Frickenhausen aus wiederholt ausgesetzt waren, führten dazu, dass künftig niemand mehr bereit war, auf diesem Hof zu arbeiten. Der Witwe des verstorbenen Bauern Schneider wurde schließlich erlaubt, erneut zu heiraten. Sie vermählte sich mit Johann Friedrich Dittmeier; die Trauung fand in Segnitz statt. Auch Dittmeier wurde bald Ziel weiterer Maßnahmen: Weil er wiederholten mündlichen Vorladungen nach Frickenhausen nicht folgte und die dort vom Pfarrer geforderten Gebühren für die Beerdigung seines Vorgängers sowie für seine eigene Trauung nicht freiwillig zahlte, wurde er am 29. April 1785 von sieben Männern in einem zum Mönchshof gehörenden Weinberg festgenommen und nach Frickenhausen gebracht. Dort wurde ihm im Rathaus nicht nur unter Androhung von Zwangsvollstreckung die Zahlung der kirchlichen Gebühren auferlegt, sondern man verlangte auch von ihm die Übernahme von Bürgerpflichten. Dittmeier weigerte sich jedoch, beidem nachzukommen.

Dieser Vorfall veranlasste die fürstlich brandenburgische Regierung in Ansbach, die noch ausstehende Antwort der bischöflichen Regierung in Würzburg auf ein früheres Beschwerdeschreiben erneut einzufordern. Dabei legte sie auch die jüngsten Ereignisse dar und bekräftigte ihre bisherigen rechtlichen Forderungen. Die „*scharfe*“ Antwort aus Würzburg rechtfertigte jedoch erneut das Vorgehen der Frickenhäuser Seite; insbesondere wurden die Ereignisse um den Tod des Bauern Schneider als unwahr und übertrieben dargestellt zurückgewiesen. Zudem wurde behauptet, der evangelische Pfarrer von Segnitz habe durch sein eigenes Verhalten selbst Anlass zu Beschwerden gegeben. Weiter erklärte Würzburg, die Pfarrer von Frickenhausen hätten seit über hundert Jahren regelmäßig die pfarrlichen Handlungen auf dem Mönchshof ausgeübt. Ebenso wurde vorgebracht, der Mönchshof unterstehe mit seiner Vogteiheerrschaft dem Domkapitel Würzburg, gestützt auf einen Schiedsspruch aus dem Jahr 1476. Schließlich erhob die Würzburger Seite sogar Gegenprotest gegen die kirchlichen Handlungen des evangelischen Pfarrers von Segnitz auf dem Mönchshof. Diese wurden als

unzulässige Eingriffe in die Pfarrechte von Frickenhausen bezeichnet. Gleichzeitig forderte man, dem Pfarrer von Segnitz solche Tätigkeiten künftig zu untersagen; andernfalls werde man rechtliche Zwangsmaßnahmen ergreifen.

#### 1786

Nach dieser Erklärung der bischöflich-würzburgischen Regierung, die nahezu als „Kriegserklärung“ verstanden wurde, sah sich die brandenburgische Seite gezwungen, die höchste gerichtliche Instanz des Reiches, das Reichskammergericht, anzurufen.

Doch noch bevor dieser Rechtsweg beschritten werden konnte, kam es zu weiteren Übergriffen. So wurde die Ehefrau des Bauern Dietzel am 4. September 1786 frühmorgens zwischen 6 und 7 Uhr gewaltsam aus dem Mönchshof abgeholt. Da sie drei mündlichen Vorladungen nach Frickenhausen nicht gefolgt war und stattdessen eine ordnungsgemäße Ladung über die Verwaltung in Segnitz verlangt hatte, brachen der Amtsschultheiß, der Bürgermeister, vier Vollstrecker sowie weitere Amtspersonen die Tür auf und brachten sie nach Ochsenfurt vor das Amt. Dort wurde sie nach ihrer Aussage zu einem Diebstahlsvorwurf zwar wieder freigelassen, zugleich jedoch gerügt, weil sie den Vorladungen nicht gefolgt war. Außerdem wurde sie aufgefordert, künftig zu erscheinen, da der Mönchshof dem Domkapitel Würzburg unterstehe. Ein dagegen gerichtetes Beschwerdeschreiben aus Segnitz blieb ohne Wirkung.

#### 1787

Im April 1787 wurde erneut versucht, den Bauern Dietzel vorzuladen, offenbar mit dem Ziel, ihn dazu zu verpflichten, sein erwartetes Kind in Frickenhausen taufen zu lassen und so einen neuen „Besitzanspruch“ zu begründen. Da Dietzel auch diesmal nicht erschien, kam es zu einem weiteren nächtlichen Überfall auf den Mönchshof. Türen wurden gewaltsam aufgebrochen, erheblicher Schaden angerichtet und gezielt nach Dietzel gesucht. Dieser konnte jedoch durch einen Sprung aus dem Fenster entkommen und nach Segnitz fliehen. Die Angreifer zogen daraufhin wieder ab. Dietzel wurde aber wegen seines Nichterscheinens mit einer Geldstrafe belegt und ihm wurde untersagt, für die Taufe seines erwarteten Kindes einen auswärtigen Pfarrer zu rufen. Stattdessen müsse er den Pfarrer von Frickenhausen benachrichtigen; andernfalls werde er nicht nur zur Zahlung von Taufgebühren

verpflichtet, sondern zusätzlich bestraft.

Weitere Beschwerden aus Segnitz wurden von den Behörden in Ochsenfurt nur noch spöttisch beantwortet. Schließlich wurde sogar angekündigt, künftige Beschwerdeschreiben einfach unbeachtet zu lassen.

Trotz der Strafandrohung brachte der Bauer Dietzel, als seine Ehefrau am 13. April 1787 ein Mädchen gebar, noch am selben Tag zur Mittagszeit gemeinsam mit dem zweiten Bauern Dittmeier das Kind zur Taufe nach Segnitz. Dies geschah sogar vor den Augen zahlreicher Einwohner aus Frickenhausen. Anschließend wurde das Kind in Begleitung mehrerer Frauen wieder auf den Mönchshof zurückgebracht, ohne dass man von Frickenhausen aus eingriff. In derselben Nacht kam es jedoch erneut zu einem Überfall auf den Mönchshof. Daran beteiligt waren zahlreiche bewaffnete Männer sowie der Amtsschultheiß, der Pfarrer und der Zentbote<sup>12</sup> aus Frickenhausen. Sie brachen erneut sämtliche Türen auf und beschädigten sie teilweise so stark, dass sie nicht mehr repariert werden konnten. Diesmal wagten sie jedoch nicht, auch die Tür zur Stube Dietzels aufzubrechen, sondern verlangten lediglich, die Wöchnerin und das Kind zu sehen. Nachdem sie die Frau sprechen und das Kind schreien gehört hatten, zogen sie schließlich wieder ab.

Als einen letzten Versuch, den Rechtsstreit zu vermeiden, richtete die Regierung in Ansbach ein weiteres, sehr nachdrückliches Beschwerdeschreiben an die bischöfliche Regierung in Würzburg. Darin erklärte sie, dass man im Falle ausbleibender Abhilfe gezwungen sei, den Rechtsweg vor einem Reichsgericht zu beschreiten. Noch bevor dieses Schreiben abgesendet werden konnte, kam es jedoch zu weiteren Übergriffen. Am 30. April 1787 wurde erneut ein sogenannter „Presser“ zum Mönchshof geschickt. In Abwesenheit der beiden Bauern Dietzel und Dittmeier forderte er von der Ehefrau Dietzels die Zahlung einer Strafe wegen unterlassener Geburtsanzeige, die Taufgebühren sowie sein eigenes „Pressgeld“. Da er keine Zahlung erhielt, zog er zunächst wieder ab. Am selben Tag erschien dann eine größere Gruppe aus Frickenhausen, darunter Bürger, ein Gemeindediener sowie ein Stadtknecht aus Ochsenfurt. Da ihnen der Zutritt verweigert wurde, brachen sie das Hoftor sowie mehrere Türen auf und nahmen jeweils eine Kuh der beiden Bauern

<sup>12</sup> Gerichtsdieners eines Zentgerichts.

mit. Dabei drohten sie, die Tiere zu verkaufen, falls sie nicht innerhalb von drei Tagen ausgelöst würden.

Die brandenburgische Regierung beschwerte sich daraufhin erneut bei Würzburg. Da keine Antwort erfolgte, ließ der Stadtschultheiß von Ochsenfurt den Bauern Zahlungsforderungen zustellen. Dittmeier sollte über 16 Gulden für Begräbnis, Trauung, Futterkosten und Gebühren zahlen, Dietzel über 14 Gulden für Taufe, Futterkosten, Strafen und Gebühren. Zugleich wurde angekündigt, die beschlagnahmten Kühe zu versteigern, falls nicht rechtzeitig gezahlt werde. Da die Ehefrau Dietzels die Annahme der Forderungen verweigerte, warf der Stadtknecht die Dokumente über die Mauer in den Hof.

Schließlich antwortete die bischöfliche Regierung in Würzburg doch noch. Sie erklärte zwar, das Vorgehen der Beamten in Ochsenfurt sei in dieser Form nicht angemessen gewesen. Gleichzeitig behauptete sie jedoch, die Bewohner des Mönchshofs hätten durch ihr „*ungehorsames Verhalten*“ selbst Anlass zu den Maßnahmen gegeben. Damit rechtfertigte sie indirekt erneut die Vorgehensweise und hielt im Wesentlichen an ihrer bisherigen Position fest.

### Die Klage

Am 14. März 1788 reichte das fürstliche Haus Brandenburg-Ansbach unter Markgraf Christian Friedrich Alexander, vertreten durch seinen Anwalt Dr. Christian Jacob Reichsfreiherr von Zwierlein<sup>13</sup>, beim Reichskammergericht in Wetzlar Klage ein. Sie richtete sich gegen den Bischof von Würzburg und Bamberg Franz Ludwig, das Domkapitel, den Pfarrer von Frickenhausen und den Stadtschultheiß Anethan von Ochsenfurt. In der 49 Seiten langen Klageschrift beschreibt er in 14 Punkten zunächst die rechtliche Lage aus Brandenburg-Ansbacher Sicht:

Demnach stünden dem Haus Brandenburg-Ansbach als Nachfolger des Klosters sowohl die Vogteirechte als auch die kirchlichen Rechte zu. Diese Rechte seien seit sehr langer Zeit von seinen Beamten tatsächlich und ohne Einschränkung ausgeübt worden. Das gehe auf den Vergleich vom 14. Februar 1492 zurück. Dieser wurde zwischen dem Abt des Klosters Münchsteinach, Wilhelm von Lobenberg, und der Gemeinde Frickenhausen unter Vermittlung des damaligen Würzburger Bischofs Rudolf und seiner Räte geschlossen. In diesem Vertrag wurde festgelegt, dass der Abt, der Konvent und ihre

Nachfolger dauerhaft jedes Jahr 4 Gulden für den Hof und 2 Gulden für ihre dortigen Güter an den Schultheiß, den Bürgermeister, den Rat und die Gemeinde Frickenhausen zahlen müssen. Diese Regelung wurde nicht nur von Schultheiß, Bürgermeister, Rat und der gesamten Gemeinde Frickenhausen akzeptiert, sondern auch vom damaligen Dompropst von Bibra sowie vom Domdekan und dem Kapitel in Würzburg bestätigt. Sie verpflichteten sich für sich und ihre Nachkommen, diese Vereinbarung nicht anzufechten oder Einspruch dagegen zu erheben.

In der Zeit vor der Reformation bis zum Jahr 1525, lagen die Vogteirechte beim Kloster Münchsteinach. Ein Geistlicher dieses Klosters aus dem Benediktinerorden führte alle kirchlichen Handlungen auf dem Mönchshof in der dafür vorgesehenen Kapelle durch. Seit dieser Zeit wird die seelsorgerische Betreuung von Segnitz aus übernommen. Der dortige evangelische Pfarrer hat seitdem alle pfarrlichen Rechte ohne Unterbrechung ausgeübt. Dazu gehörten vor allem Trauungen der Bewohner des Mönchshofes, Taufen von Kindern, seelsorgerische Betreuung sowie Beerdigungen. Das geschah, ohne dass der würzburgische Pfarrer von Frickenhausen jemals informiert oder hinzugezogen wurde. Außerdem erhielt er weder eine Entschädigung noch wurden ihm kirchliche Gebühren gezahlt.

**Zusammengefasst:** Der sogenannte Mönchshof bei Frickenhausen gehört seit Jahrhunderten zum brandenburgischen Klosteramt Münchsteinach. Auf diesem Hof nimmt traditionell der evangelische Pfarrer von Segnitz alle kirchlichen Handlungen wahr, also Taufen, Trauungen und Beerdigungen. Die weltlichen Schutz- und Verwaltungsrechte, die sogenannten Vogteirechte, liegen ebenfalls bei Brandenburg. Diese Ordnung bestand lange Zeit ungestört. Seit etwa 1720, besonders aber ab 1768, begann jedoch der katholische Pfarrer von Frickenhausen, unterstützt von den würzburgischen Behörden, diese Rechte für sich zu beanspruchen.

Anschließend führt Zwierlein alle Vorfälle auf, die sich seit etwa 1720, besonders aber seit 1768, auf dem Mönchshof ereignet haben, und formuliert daraufhin seinen Klageantrag:

Es wird beantragt, dass das Gericht ein umfassendes Urteil erlässt, das alle bisherigen Eingriffe aufhebt und für ungültig erklärt, den früheren rechtmäßigen Zustand wiederherstellt und weitere Eingriffe

<sup>13</sup> Christian Jacob Reichsfreiherr von Zwierlein (1737-1793)

bei Strafe ausdrücklich verbietet. Vor allem wird gefordert, dass alle „Gewalttaten“ des Stadtschultheißen von Ochsenfurt und des Pfarrers von Frickenhausen auf dem Mönchshof rückgängig gemacht und rechtlich für ungültig erklärt werden. Außerdem sollen diese Personen für ihr Verhalten bestraft werden. Das Hochstift Würzburg, das Domkapitel sowie die beteiligten Amtsträger sollen jede weitere Einmischung unterlassen.

### Die Würzburg/Frickenhäuser Sichtweise

Der Bischof von Würzburg brachte vor, das Benediktinerkloster Münchsteinach habe nie Pfarrrechte auf dem Mönchshof ausgeübt, sei aber selbst in geistlichen Angelegenheiten den Würzburger Bischöfen unterstanden. Deshalb könnten die Markgrafen nicht Rechte beanspruchen, die schon dem Kloster nicht gebührt hätten. Die Pfarrer aus Segnitz hätten kirchliche Amtshandlungen, begünstigt durch die „Saumseligkeit“ einzelner Frickenhäuser Pfarrer, allenfalls heimlich ausgeübt. Das Domkapitel lehnte außerdem das von den Klägern beanspruchte Pfarrrecht über den Mönchshof ab und argumentierte, dass protestantische Reichsstände dieses Recht nur als Filialkirchenrecht oder in Verbindung mit der Gebietsherrschaft besitzen könnten. Segnitz war aber bis 1448 selbst Filialkirche von Frickenhausen und so liege die Landeshoheit über den Mönchshof unzweifelhaft beim Hochstift. Deshalb stehe ihm als Ortsherrschaft von Frickenhausen auch die vogteilige Obrigkeit auf dem Mönchshof zu.

### Gerichtsentscheide und Mandate

Am 27. Oktober 1788 entschied das Reichskammergericht in einem vorläufigen Urteil, dass der bestehende Zustand unverändert bleiben müsse. Weder die kirchlichen Rechte noch die Besitzverhältnisse am Mönchshof durften bis zu einer endgültigen Entscheidung verändert werden. Am 17. März 1789 folgte ein Mandat des Kaisers Joseph II.<sup>14</sup>, das diese Entscheidung bestätigte. Darin wurde den Beklagten – dem Bischof von Würzburg, dem Domkapitel und den örtlichen Amtsträgern – unter Strafandrohung befohlen, dass das fürstliche Haus Brandenburg-Ansbach in seinen bestehenden weltlichen Rechten und pfarrlichen Aufgaben auf dem Mönchshof – unabhängig davon, ob es diese tatsächlich innehatte

oder nur beanspruchte – zunächst nicht mehr gestört werden dürfe. Gleichzeitig erhielt die Gegenseite die Möglichkeit, innerhalb einer festgelegten Frist vor dem höchsten Reichsgericht Einspruch einzulegen. Diese Anordnung sollte offenbar vorläufig Ruhe in den Konflikt bringen, bis eine endgültige gerichtliche Entscheidung getroffen würde.

Dass nicht alle Einwohner von Segnitz die Position von Brandenburg-Ansbach teilten, zeigt ein Bericht des Schultheißen Johannes Arnold vom 4. Juni 1789 an seine zobelsche Herrschaft. Darin schildert er die Geschichte der Segnitzer Kirche seit ihrer Trennung von Frickenhausen im Jahr 1448 und nimmt Stellung zum Streit um den Mönchshof. Der abschließende Satz, in dem er darum bittet, in dieser Angelegenheit nicht namentlich erwähnt zu werden, verdeutlicht, wie heikel diese Angelegenheit war. Nachstehend der Bericht in modernem Deutsch wiedergegeben:

*„Hochwürdigster,  
reichsfreiherrlicher, hochgeborener Freiherr,  
gnädigster Herr,*

*Aus der von mir geführten und vom verstorbenen fürstlich-ansbachischen Amtsschultheißen übernommenen Chronik von Segnitz geht hervor, dass die hiesige Kirche dem heiligen Martin geweiht ist und ursprünglich ein Tochterkirchlein von Frickenhausen war. Daher mussten früher alle kirchlichen Handlungen dort vorgenommen werden. Im Jahr 1448 wurde die Kirche jedoch vom Würzburger Bischof Gottfried von der Mutterkirche getrennt und zu einer eigenständigen Pfarrei erhoben. Von diesem Zeitpunkt an bis zum Jahr 1601 war in Segnitz stets ein katholischer Geistlicher ansässig.*

*Da jedoch die beiden letzten Geistlichen einen schlechten Lebenswandel geführt haben sollen, wandte sich die Gemeinde Segnitz – deren Mehrheit sich bereits zuvor zur evangelisch-lutherischen Lehre bekannt hatte und die Kirche in Marktbreit besuchte – mit Nachdruck an den damals regierenden Markgrafen Georg Friedrich von Ansbach. Als Mit-Herr und Obrigkeit erreichte man, dass der katholische Geistliche aus dem Pfarrhaus vertrieben wurde und stattdessen im Jahr 1601, am Fest Mariä Reinigung, ein evangelisch-lutherischer Pfarrer durch den Amtmann zu Kitzingen, Hans Ludwig von Münster, zusammen mit weiteren Beamten und 100 Musketieren eingesetzt wurde.*

*Soweit berichtet die Chronik.*

<sup>14</sup> Joseph II. von Habsburg-Lothringen (1741-1790), Kaiser des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation 1765-1790

*Darüber hinaus ist mir bekannt, dass die Pfarrei von 1448 bis 1601 abwechselnd von der freiherrlich von Zobel'schen Herrschaft und dem Stift Haug in Würzburg besetzt wurde. Weder die Abtei Auhausen noch das Haus Ansbach hatten hierbei ein Mitspracherecht. Auch bei der gewaltsamen Einführung des evangelischen Pfarrers leistete die Zobel'sche Herrschaft erheblichen Widerstand und berief sich auf ihr seit 1448 ausgeübtes Patronatsrecht. Im Jahr 1626 wurde hierzu sogar ein kaiserliches Mandat erwirkt, das bestätigte, dass das Haus von Zobel weiterhin berechtigt sei, einen Geistlichen gleicher Konfession nach Segnitz zu berufen.*

*Allerdings wurde dieses Mandat weder konsequent umgesetzt noch durchgesetzt. Ansbach setzte seine eigenmächtige Einsetzung von Pfarrern fort und ignorierte die wiederholten Proteste der Zobel'schen Mit-Herrschaft. Daher ist für mich nicht nachvollziehbar, wie das Haus Bayreuth-Ansbach trotz fehlender rechtlicher Grundlage und anhaltenden Widerspruchs sein vermeintliches Patronatsrecht auch auf den Mönchshof ausdehnen will. Dieser Hof gehört steuerlich und grundherrlich zu Frickenhausen, seine Bewohner sind verpflichtet, dort ihre bürgerlichen Pflichten zu erfüllen und Abgaben zu leisten.*

*Auch der Hinweis auf die Kirchenbücher des Pfarramts Segnitz kann keinen rechtlichen Anspruch begründen, da entsprechende kirchliche Handlungen dort erst lange nach der Einführung des Segnitzer Pfarrers erfolgten und zudem teilweise heimlich, etwa durch nächtliche Überführung von Verstorbenen oder Neugeborenen, vorgenommen wurden. Zudem hat die Pfarrei Segnitz lange Zeit gar nicht versucht, Frickenhausen in der Ausübung seiner kirchlichen Rechte auf dem Mönchshof zu stören.*

*Hinzu kommt, dass der Mönchshof mitten in der Gemarkung von Frickenhausen liegt, und es ein vergleichbares Beispiel in Randersacker gibt, das dem bayreuthischen Anspruch entgegensteht.*

*Abschließend bitte ich untertänigst darum, meinen Namen in dieser Angelegenheit vertraulich zu behandeln, und empfehle mich Eurer Gnade und Huld in tiefster Ergebenheit.“*

## **Einsprüche und kein Ergebnis**

Die Beklagten machten nun von ihren Einspruchsmöglichkeiten Gebrauch und versuchten durch wiederholte Anträge auf Fristverlängerung eine endgültige Entscheidung hinauszuzögern. Dr. von Zwierlein hingegen drängte auf eine rasche Entscheidung, indem er regelmäßig gegen diese Fristverlängerungen Einspruch erhob:

**Am 13. November 1789** beantragte der Vertreter des Domkapitels Lic.<sup>15</sup> Heinrich Joseph Brack eine Fristverlängerung um zwei bis drei Monate, um Einwände vorbringen zu können.

**Am 16. November 1789** reichte Dr. von Zwierlein in derselben Angelegenheit erneut eine Eingabe ein. Er kritisierte, dass die Gegenseite wiederholt unzulässige und unberechtigte Fristgesuche stelle, die seiner Ansicht nach nicht zulässig seien, und forderte, dass endlich ein Urteil ergehen solle.

**Am 18. November 1789** wurde in der Sache des fürstlichen Hauses Brandenburg-Ansbach gegen verschiedene Beteiligte – darunter den Bischof und das Domkapitel von Würzburg sowie örtliche Amtsträger – ein Mandat erlassen. Darin wurde festgehalten, dass die kirchlichen und pfarrlichen Rechte am Mönchshof nicht gestört werden dürfen. Die Vertreter der Beklagten Lic. Jakob Loskant und Lic. Heinrich Joseph Brack erhielten jedoch die Möglichkeit, innerhalb eines Monats nachzuweisen, dass das kaiserliche Mandat eingehalten wurde. Andernfalls sollten Strafen sowie weitere Prozesskosten folgen.

**Am 14. Dezember 1789** beantragte Loskant erneut eine Fristverlängerung um zwei bis drei Monate und berief sich dabei auf ein Schreiben der Würzburgischen Regierung sowie auf ein weiteres Dokument des Domkapitels. Er bat erneut um wohlwollende Prüfung seines Antrags.

**Am 15. Januar 1790** erklärte Loskant, dass es allein im Ermessen des höchsten Gerichts liege, über den Fristantrag zu entscheiden, und verwies die Entscheidung dorthin.

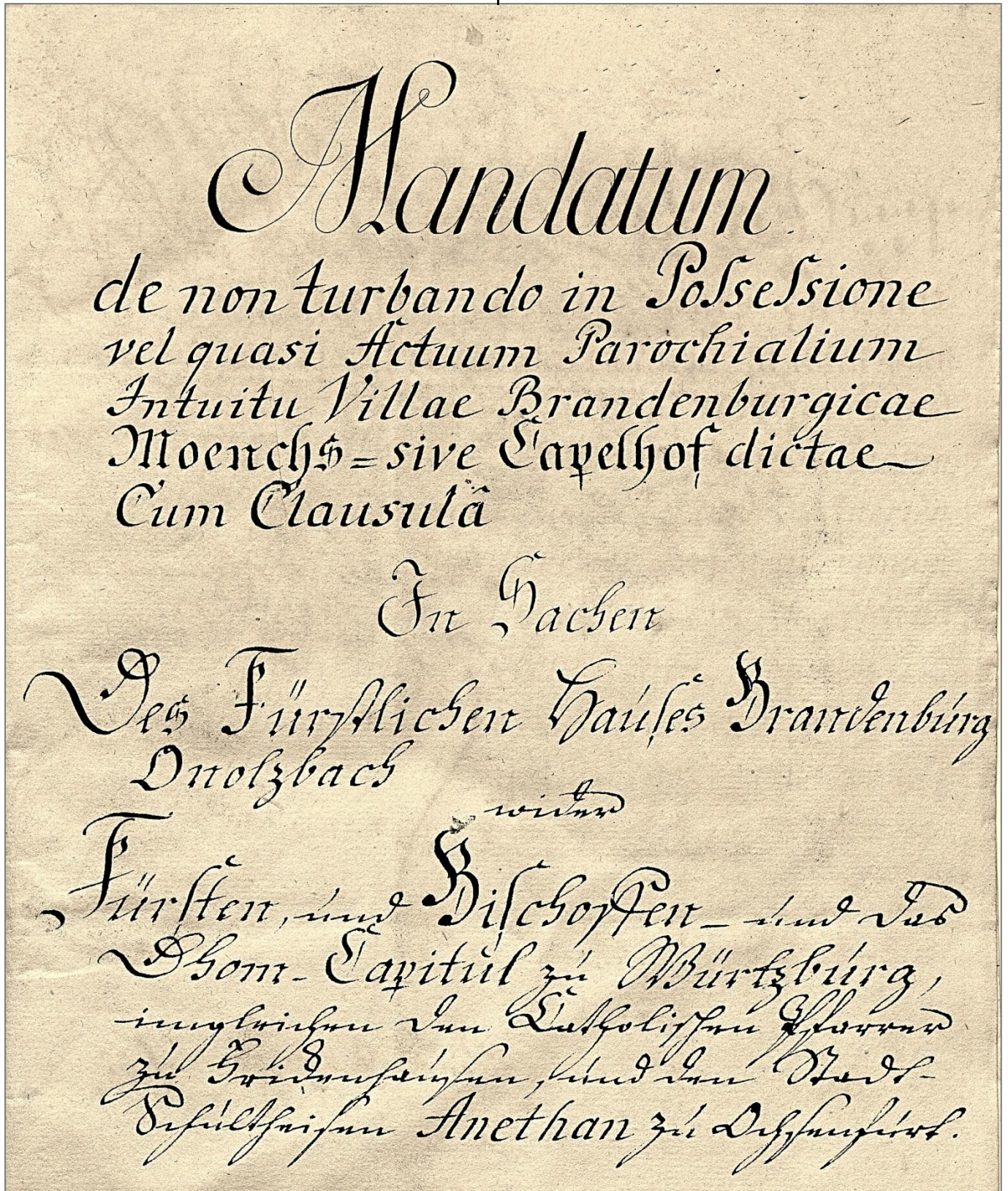
**Am 29. Januar 1790** wurde in der Sache erneut entschieden. Dabei wurden sowohl das bereits bestehende kaiserliche Mandat als auch das Urteil vom 18. November 1789 ausdrücklich bestätigt. Den Vertretern des Domkapitels wurde erneut eine Frist gesetzt. Innerhalb dieser Frist sollten sie nachweisen, dass sie den ergangenen Anordnungen vollständig nachgekommen sind. Falls dieser Nachweis nicht erbracht würde, sollten die vorgesehenen Strafen voll-

<sup>15</sup> Lic. = ein juristisch ausgebildeter Vertreter (Licentiat der Rechte)

zogen und weitere rechtliche Schritte eingeleitet werden. Damit wurde die Entscheidung bestätigt, die Beklagten bekam eine letzte Nachfrist zur Erfüllung, andernfalls drohten Strafen.

**Am 23. Februar 1790** zeigte Brack an, dass er eine Einwendungsschrift erhalten habe, und bat um eine Frist von 14 Tagen zur Stellungnahme.

**Am 26. Februar 1790** beantragte Loskant ebenfalls eine 14-tägige Frist zur Einreichung seiner Stellungnahme. In derselben Verhandlung äußerte Dr. von Zwierlein erneut im Verfahren gegen das Domkapitel von Würzburg, dass er die wiederholten Verzögerungen der Gegenseite für unbegründet und unzulässig halte.



Titelblatt des Kaiserlichen Mandats vom 17. März 1789

Damit sind die bekannten Akten des Reichskammergerichts ausgeschöpft. Offenbar ging der Streit aber ohne eine endgültige Entscheidung weiter:

In einem Schreiben des königlich-preußischen Konsistoriums in Ansbach vom 24. März 1792 an das Dekanat Uffenheim wird auf dessen Bericht über Beschwerden des fürstbischöflich-würzburgischen Pfarramts Frickenhausen Bezug genommen. Diese betrafen die Taufe eines Kindes des Mönchshofbauern Johann Dietzel, die vom königlich-preußischen Pfarramt Segnitz vorgenommen worden war. Das Konsistorium ordnete an, dem Pfarramt Segnitz mitzuteilen, es solle zunächst bei dem von preußischer Seite an die gegenüberliegende Pfarrstelle gerichteten, sachlich formulierten Protest bleiben. Weitere Schritte sollten erst nach einer neuen Verfügung erfolgen. Demnach hatte Preußen auf die Beschwerde zunächst nur mit einem formellen Protest reagiert und wollte die Angelegenheit vorerst nicht weiter eskalieren, bis eine neue Entscheidung getroffen wird.

In einem Bericht des königlich preußischen Dekanats Uffenheim an das königlich preußische Konsistorium Ansbach vom 16. Dezember 1792 heißt es, dass die *„anhaltenden Übergriffe des fürstlich-würzburgischen Pfarramts Frickenhausen in Bezug auf den hiesigen landesherrlichen Mönchshof bei Segnitz weiterhin fortbestehen. Möchte doch nach dem Wunsch des rechtschaffenen Pfarrers Günther<sup>16</sup> diesen ewigen Plakkereien der armen königl. Bauleuthe ein längst erseufztes Ende nunmehr gemacht werden“*.

Damit enden auch die Einträge in den Segnitzer Pfarrakten. Vermutlich wurde der Prozess jedoch weitergeführt, ohne dass eine juristisch abschließende Entscheidung überliefert ist. Solche Konflikte wurden in der Frühen Neuzeit häufig nicht durch ein einzelnes Urteil beendet, sondern zogen sich über längere Zeiträume hin. Es bleibt daher weiteren Nachforschungen vorbehalten zu klären, ob überhaupt eine abschließende Gerichtsentscheidung existiert. Der Streit um den Mönchshof kann somit als Beispiel für einen frühneuzeitlichen Konflikt ohne dokumentiertes Endurteil gelten.

### **Herrschaftliche Veränderungen ...**

Damals herrschten in Europa unruhige Zeiten und so hatten die Obrigkeiten wohl ganz andere Sorgen als den Streit um einen Bauernhof. Die Markgrafschaft

Brandenburg-Ansbach und damit auch Segnitz und der Mönchshof gehörten seit 1791 zum Königreich Preußen. Ab 1792 machte Napoleon Bonaparte Europa unsicher und löste eine Neuordnung bezüglich der territorialen Machtverhältnisse aus. So kam Segnitz mit dem so genannten „Hauptlandespurifikationsvergleich“, einem Tauschvertrag zwischen dem Kurfürstentum Pfalz-Bayern und dem Königreich Preußen am 30. Juni 1803 erstmals unter bayerische Hoheit. In Paragraph VII des Vertragswerks heißt es zusammen mit einer Aufzählung von Orten und Gebieten: *„Zu einer desto zweckmäßigeren - der Staatl. Verwaltung und den Unterthanen gleich ersprieslichen Ausgleichung und Abschneidung aller Collisionen in der Zukunft überläßt Brandenburg an das Kurhaus Pfalz-Bayern ... IX) Alle übrigen Territorial-Besitzungen jenseits des Mains, namentlich auch die von Schwarzenberg zu acquirirenden Orte Erlach und Kaltensondheim, desgleichen den Ort Segnitz.“* Unter Punkt XI ist aufgeführt: *„Das Domainen Gut zu Frickenhausen“*, der Mönchshof. Gleichzeitig wurde Bayern im Zuge der Säkularisierung, der Aufhebung geistlicher Herrschaftsgebiete, für seine verlorenen Besitzungen entschädigt. Dabei erhielt es unter anderem das Bistum Würzburg und damit auch Frickenhausen.

Nach der Schlacht bei Austerlitz am 2. Dezember 1805 wurde Bayern im Frieden von Preßburg am 26. Dezember 1805 mit Gebietsgewinnen belohnt und anschließend zum Königreich erhoben. Allerdings musste es auf Würzburg verzichten. Neuer Landesherr in Franken – und damit auch über Segnitz und Frickenhausen – wurde Großherzog Ferdinand von Toskana. Ferdinand war zuvor Herrscher des Kurfürstentums Salzburg, das nach dem Friedensschluss an Österreich fiel. Die toskanische Herrschaft dauerte ins Jahr 1814. Mit dem bayerisch-österreichischen Vertrag vom 3. Juni 1814 wurde Würzburg, und mit ihm Segnitz und Frickenhausen, schließlich und diesmal endgültig Bayern zugesprochen. Soweit bis dahin noch keine Entscheidung in Sachen Mönchshof gefallen war, ist diese wohl den konfessionellen und politischen Machtverhältnissen dieser Zeit zum Opfer gefallen.

### **... und der Mönchshof**

Mit dem Übergang des Ansbach-Preußischen Besitzes auf Bayern standen viele ehemals markgräfliche Güter zum Verkauf an. Friedrich Emanuël

<sup>16</sup> Friedrich Heinrich Günther, Pfarrer in Segnitz 1776-1793



Die ehemalige Kelterstation und das heutige Marien-Kapellchen am Mönchshof.

Lodter, Amtsschultheiß und Gemeindevorsteher von Segnitz, der Vorfahre des Weingutes Kreglinger, kaufte den Mönchshof um das Jahr 1811 und setzte seinen Bruder den Tuchbleicher Christian Lodter als „Beleiher“ ein. *„Dieser war in gemischter Ehe“* mit Barbara Worschin verheiratet. Im Jahr 1833 ist im Übergabevertrag zwischen Friedrich Emanuel Lodter und seiner Tochter Ernestine Kreglinger von den Besitzungen des Friedrich Lodter in der Frickenhäuser Markung mit dem *„Guth Mönchshof mit Garten, Weinberg und ½ Morgen Acker auf Frickenhäuser Markung am Rödenbuck welches derzeit Christian Lodter bewohnt, und ohne Abgabe benutzt“* die Rede. Ein Nachtrag in den Mönchshofakten des Segnitzer Pfarramtes erwähnt den Verkauf des Hofes im Jahr 1838. Über den letzten protestantischen Bewohner Christian Lodter wird berichtet: *„... er wollte nach Amerika, starb aber 1841 und wurde auf Requisition [Verlangen] des kath. Pfarramts Frickenhausen vom zeitigen Pfarrer in Segnitz Stöckle<sup>17</sup> in feierlicher Prozession mit der Segnitzer Schuljugend das geliehene*

*Frickenhäuser Kreuz voran, aber ohne Glockengeläute, mitten auf dem Frickenhäuser Kirchhofe mit Grabrede und Gesang beerdigt. Gegenwärtig ist kein Protestant in der Frickenhäuser Markung mehr.“*

Der Mönchshof ging später in den Besitz Frickenhäuser Bauern über. Nach einer Flurkarte von 1825 waren zu dieser Zeit als Gebäulichkeiten lediglich noch eine Scheune und das Kapellchen vorhanden. Die auffällige Scheune wurde im Jahr 1967 abgebrochen; an ihrer Stelle entstand die sogenannte „Mönchshof-Kelterstation“, die heute als Lagerplatz des Frickenhäuser Winzervereins genutzt wird. Das Kapellchen mit dem Marienbild wurde seinerzeit erneuert und an alter Stelle wieder aufgestellt. An den ehemaligen Mönchshof erinnern bis heute eine gleichnamige Weinbergslage, der Mönchshofbrunnen – ein Hochbehälter zur Trinkwasserversorgung der Gemeinde Frickenhausen – sowie der Mönchshofweg, der parallel zur Segnitzer Straße oberhalb des früheren Hofgeländes verläuft.

<sup>17</sup> Carl Andreas Friedrich Stöckle, Pfarrer in Segnitz 1831-1849

## Chronologie

- 1133 Gründung des Klosters Münchsteinach
- 1341 Der Abt des Klosters Münchsteinach erwirbt Grundstücke in Frickenhausen
- 23.09.1476 Vergleich zwischen der Gemeinde Frickenhausen und dem Kloster Münchsteinach über Grundstücke und kirchliche Gegenstände
- 14.02.1492 Vergleich zwischen der Gemeinde Frickenhausen und dem Kloster Münchsteinach über Abgaben des Klosters an die Gemeinde
- 1525 Der Markgraf von Brandenburg-Ansbach übernimmt das Kloster Münchsteinach
- 09.06.1525 Casimir Markgraf zu Brandenburg nimmt das Dorf Segnitz in seine "gnad und ungnad" auf
- 1528 Einführung der Reformation im Markgrafentum Brandenburg-Ansbach
- 1528/29 Auflösung des Klosters Münchsteinach durch den Markgrafen von Ansbach
- 1530 Die Klosterkirche Münchsteinach wird als evangelisch-lutherische Pfarrkirche genutzt.
- 1540 Einrichtung des Kloster-Verwaltungsamtes in Münchsteinach, es besteht bis 1792
- 02.02.1601 Segnitz wird evangelisch
- ab 1604 Die evangelischen Mönchshof-Bauleute werden von Segnitzer Pfarrern betreut
- 1634 bis 1661 Der Mönchshof steht infolge der Kriegereignisse und der Pest zeitweise leer
- Februar 1690 Erster „Eingriff“ des Frickenhäuser Pfarrers in die Tätigkeit seines Segnitzer Kollegen auf dem Mönchshof
- 1698, 1701 weitere Streitfälle um die kirchlichen Zuständigkeiten zwischen Segnitz und Frickenhausen
- 1721 Streit um den toten Mühlknecht
- 1722 Errichtung des Kapellchens mit Marienbild an der Mönchshofmauer
- 1741, 1743 Weitere Spannungen zwischen Segnitz und Frickenhausen bei Beerdigungen
- ab 1768 bis 1787 eskaliert der Streit und führt zur Klage vor dem Reichskammergericht
- 14.03.1788 Brandenburg-Ansbach reicht durch seinen Anwalt Dr. von Zwierlein Klage beim Reichskammergericht in Wetzlar ein
- 27.10.1788 Das Reichskammergericht fällt ein Urteil, Zustand soll zunächst beibehalten werden
- 17.03.1789 Kaiser Josef II. von Habsburg-Lothringen erlässt ein Mandat, das das Reichskammerurteil zunächst bestätigt, zugleich aber Einsprüche zulässt
- 13.11.1789 bis 26.02.1790 Einsprüche und Fristverlängerungen der beiden Parteien verzögern eine endgültige Entscheidung. Am 18.11.1789 wird ein weiteres Mandat erlassen, das das bisherige Urteil weiterhin bestätigt. Der Konflikt verläuft offenbar im Sande der konfessionellen und politischen Machtverhältnisse, ohne dass es zu einer Gerichtsentscheidung kam
- 1791 Die Markgrafschaft Brandenburg-Ansbach und damit auch Segnitz und der Mönchshof werden vom Königreich Preußen übernommen
- ab 1792 die Napoleonischen Kriege lösen eine Neuordnung Europas aus
- 30.06.1803 Tauschvertrag zwischen Preußen und Bayern, Aufhebung der geistlichen Herrschaftsgebiete im Zuge der Säkularisation, Segnitz und Frickenhausen werden vom Kurfürstentum Pfalz-Bayern übernommen
- 26.12.1805 Frieden von Preßburg: Bayern wird zum Königreich erhoben, Würzburg und damit Segnitz und Frickenhausen werden dem Großherzog Ferdinand von Toskana unterstellt
- 1811 Friedrich Lodter kauft den Hof und setzt seinen Bruder Christian als „Beleiher“ ein
- 03.06.1814 Würzburg, Segnitz und Frickenhausen werden dem Königreich Bayern zugesprochen.
- 1833 Der Mönchshof erscheint im Übergabevertrag an seine Tochter Ernestine Kreglinger
- 1838 Ernestine Kreglinger verkauft den Hof an einen Frickenhäuser Bauern
- 1967 Die Scheune wird abgebrochen und eine Kelterstation gebaut. Diese dient heute als Lagerstätte des Frickenhäuser Winzervereins

**Herausgeber:** Bischoff Norbert, Raiffeisenstr. 16, 97340 Segnitz. **Text:** BISCHOFF Norbert.

**Quellen:** Pfarrarchiv Segnitz Nr. 46 XIII Konfessionelle Verhältnisse. Hauptstaatsarchiv München 963 Reichskammergericht. BÄTZ Josef „Frickenhausen am Main, Illustrierte Chronik eines Winzerdorfes“ (2013). HOHMANN A. „Dorfchronik von Frickenhausen“ (1952). OEDER Mathilde „Der Mönchshof“ in Die Frankenwarte Nr. 5/März 1925.

**Bildquellen:** Sammlung BISCHOFF Norbert